



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • D-91023 Erlangen

An alle  
Institute, Kliniken und  
sonstige Einrichtungen  
der Universität

Erlangen-Nürnberg

## Eilt - Sehr wichtig !

### Abschluß von Werkverträgen;

hier: Bekämpfung der Scheinselbständigkeit und Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Selbständiger in die Sozialversicherung - Gesetz zu "Korrekturen in der Sozialversicherung"

Anlage: Feststellungsbogen der AOK zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von scheinselbständigen Arbeitnehmern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wichtige Änderungen im Bereich des Vollzugs von Werkverträgen veranlassen mich, mich mit einem Rundschreiben an Sie zu wenden, dem erhöhte Aufmerksamkeit und Beachtung zu widmen ich Sie bitte. Vorab darf ich Ihnen versichern, dass die Universität, da das Gesetz zu "Korrekturen in der Sozialversicherung" den Abschluß von Werkverträgen erheblich einschränkt bzw. zu Mehrkosten für den Auftraggeber führt, im Interesse von Lehre und Forschung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinwirken wird, dass an diesem Gesetz entsprechende Änderungen vorgenommen oder Ausnahmetatbestände geschaffen werden, um den Vollzug von Werkverträgen wie bisher zu gewährleisten.

Das Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte, **das seit dem 01.01.1999 in Kraft ist**, sieht u.a. vor,

- scheinselbständige Arbeitnehmer in der Sozialversicherung besser zu erfassen und
- arbeitnehmerähnliche Selbständige als Pflichtversicherte in die Rentenversicherung einzubeziehen.

1. Bei Scheinselbständigen wird bei Vorliegen von zwei der folgenden vier Kriterien (§ 7 Abs. 4 S. 1 SGB IV) ein **Beschäftigungsverhältnis vermutet**:

→ Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit beschäftigt der "Selbständige" mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer,

→ er ist in der Regel und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig,

→ er erbringt für Arbeitnehmer typische Arbeitsleistungen, unterliegt insbesondere Weisungen des Auftraggebers und ist in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert, oder

→ er tritt nicht unternehmerisch am Markt auf.

Der Selbständige und sein Auftraggeber haben die Möglichkeit, diese Vermutung zu widerlegen. Gelingt dies nicht, wird der "Selbständige" als Arbeitnehmer behandelt, d.h. er ist **als Arbeitnehmer in allen Zweigen der**

**Sozialversicherung versicherungspflichtig** und der **Auftraggeber hat als Arbeitgeber den hälftigen Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen**. Schon bei Vorliegen von **zwei** der Merkmale wird von der gesetzlichen Vermutung ausgegangen, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, mit der Folge, dass Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Stellt sich bei einer Betriebsprüfung durch die Sozialversicherungsträger heraus, dass ein formal freier Mitarbeiter oder Werkunternehmer nach der neuen Gesetzeslage als scheinselfständiger Beschäftigter zu behandeln ist, muß der Arbeitgeber die Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zu vier Jahre nachzahlen, einschließlich der Arbeitnehmerbeiträge.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist davon auszugehen, dass die meisten der in der Vergangenheit im Interesse der Lehre und Forschung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abgeschlossenen **Werkverträge jetzt sozialversicherungspflichtig** sind. Der Auftraggeber hat für diese Werkverträge je nach Krankenkassenbeitrag ca. 20%-22% Sozialversicherungsbeiträge zu tragen, ebenso müssen vom Entgelt des Auftragnehmers ca. 20%-22% Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt werden.

**Beispiel:**

	DM	DM	DM
<b>Bruttoentgelt</b>	1.000,00 DM	1.000,00 DM	1.000,00
DM			
Arbeitgeberanteil	207,00 DM	207,00 DM	
Arbeitnehmeranteil	207,00 DM		207,00
DM			
<b>Zusätzliche Belastung für das Institut</b>	<b>207,00 DM</b>		
<b>Gesamtbelastung für das Institut</b>		<b>1.207,00 DM</b>	
<b>Nettoentgelt für den Auftragnehmer</b>			<b>793,00</b>
DM			

Die Sozialversicherungsbeiträge im Beispielfall setzen sich wie folgt zusammen:

Rentenversicherung 19,5%

Krankenversicherung (z.B. AOK Bayern) 13,7%

Pflegeversicherung 1,7%

Arbeitslosenversicherung 6,5%

**Gesamtsozialversicherungsbeiträge: 41,4%**, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen haben.

Für die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge müssen Einrichtungen, die Werkverträge vergeben, entsprechende Haushaltsmittel (**Personalmittel**) bereitstellen.

Bei Scheinselbständigen besteht zudem das Risiko, dass bei Fehlen eines sachlichen Befristungsgrundes ein Dauerarbeitsverhältnis entsteht.

Die Entscheidung über die Versicherungspflicht im Einzelfall einschließlich der Prüfung der o.a. Voraussetzungen obliegt der zuständigen Krankenkasse.

**2. Arbeitnehmerähnliche Selbständige sind seit dem 01.01.1999 grundsätzlich **rentenversicherungspflichtig**.**

Als arbeitnehmerähnliche Selbständige werden Selbständige angesehen, die

→ im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen sowie

→ regelmäßig und im wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Eine Versicherungspflicht als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger kommt nur in Betracht, wenn die unter Ziffer 1 genannte Vermutung für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses als Scheinselbständiger widerlegt ist; d.h. zuerst wird geprüft, ob es sich um einen scheinselfständigen Arbeitnehmer handelt und sich dadurch die Beitragslast durch eine Verteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer halbiert.

Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung für Personen, die die ersten beiden Kriterien erfüllen, die Vermutung einer nichtselbständigen Tätigkeit aber widerlegen können. Sie werden als **arbeitnehmerähnliche**

**Selbständige versicherungspflichtig** und haben den **Beitrag zur Rentenversicherung allein zu tragen**.

Die Entscheidung über die Rentenversicherungspflicht trifft bei Selbständigen, anders als bei Arbeitnehmern, allein der zuständige Träger der Rentenversicherung.

Da abschließende Ausführungsbestimmungen und Kommentierungen zu dieser Problematik noch nicht vorliegen, bitte ich Sie bis auf weiteres folgendes zu beachten:

- Werkverträge mit gewerblichen Unternehmen (z.B. Softwareentwicklung durch ein Software-Haus) sind unproblematisch und können weiterhin abgeschlossen werden,
- Werkverträge im Anschluß an ein auslaufendes Beschäftigungsverhältnis mit der Universität Erlangen-Nürnberg sind im Hinblick auf das arbeitsrechtliche Risiko nicht mehr möglich,
- Werkverträge mit Personen, die ein laufendes Beschäftigungsverhältnis an der Universität haben, sind weiterhin ausgeschlossen,
- Werkverträge mit Personen, die nicht Beschäftigte der Universität sind oder waren, können, sofern die Voraussetzungen vorliegen, abgeschlossen werden. Sie dürften in einer Vielzahl von Fällen allerdings zur Sozialversicherungspflicht führen.

Die **Entscheidung über die Versicherungspflicht** im Einzelfall einschließlich der Prüfung der o.a. Voraussetzungen **obliegt der Beitragseinzugstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, d.h. der zuständigen Krankenkasse**. Zur Beurteilung, ob es sich bei dem Werkunternehmer um einen Scheinselbständigen, einen arbeitnehmerähnlichen Selbständigen oder einen echten Selbständigen handelt, bitte ich Sie, **vor Abschluß eines Werkvertrages** den Auftragnehmer aufzufordern, **vorab mittels beiliegendem Vordruck der AOK mit seiner Krankenkasse eine Klärung der Versicherungspflicht herbeizuführen**. **Da erst nach der Beurteilung der zuständigen Krankenkasse feststeht, welche Kosten für den Werkvertrag entstehen, ist die Entscheidung über die Versicherungspflicht vor Erteilung des Werkvertrages unerlässlich**.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez.

Merker  
Ltd. Regierungsdirektor